

Stefan Semotan

Historische Einführung

Der elfte Band der Edition der Ministerratsprotokolle der Regierung Figl I umfaßt die Protokolle Nr. 116 vom 15. Juni 1948 bis Nr. 123 vom 31. August 1948. Die Themen, die den Ministerrat in diesem Zeitraum beschäftigten, repräsentieren im Wesentlichen eine kontinuierliche Fortführung der in den Vorgängerbänden der Edition des Kabinetts Figl I dokumentierten Regierungsarbeit. Nach wie vor nahmen der Kampf um die volle Souveränität des Staates Österreich, die Auseinandersetzungen mit den Besatzungsmächten sowie die Bewältigung der anhaltenden Versorgungsschwierigkeiten und die allmähliche Wiederherstellung einer funktionierenden Marktwirtschaft, die ohne zahlreiche Elemente einer zentralen Planung und staatlichen Regulierung nicht auskam, breiten Raum in den Debatten des Ministerrates ein.

Im Unterschied zu den vorhergehenden Editionsbanden spielten die Staatsvertragsverhandlungen in den hier gesammelten Protokollen eine geringe Rolle, da sie im Mai 1948 bis auf weiteres suspendiert worden waren.¹ Außenpolitisch aktueller waren dagegen die Situationen rund um die im selben Monat begonnene, fast ein Jahr andauernde sowjetische Blockade der Zufahrtswege nach West-Berlin sowie die Lage in Jugoslawien, da es Ende Juni 1948 zum offenen Bruch zwischen Moskau und Belgrad kam. Beide Themen – „die wir mit dem größten Interesse verfolgen“, so Bundeskanzler Figl in der 120. Ministerratssitzung vom 13. Juli 1948, denn: die „Auswirkungen auf uns können wir noch nicht absehen“² – wurden in den vorliegenden Protokollen mehrmals angesprochen³. Obwohl die diesbezüglichen Ausführungen nicht besonders umfangreich ausfielen, veranschaulichten sie doch einmal mehr die Unruhe, die derartige Entwicklungen, vor allem da sie von der Sowjetunion verursacht waren, sowohl auf Regierungsebene als auch in der Bevölkerung hervorriefen, sodaß Bundesminister Gruber in der 121. Sitzung vom 20. Juli 1948 die „Notwendigkeit, im Zusammenhang mit der Verschärfung der Lage in Berlin beruhigend auf die Bevölkerung einzuwirken“, betonte.⁴ Bezüglich Jugoslawien stellte Bundeskanzler Figl in der darauffolgenden 122. Sitzung vom 19. August 1948 klar: „In Jugoslawien will Tito selbst regieren und nicht nach dem Kommando des Kremls. Man will ihn daher erledigen. In dieser Frage wird unsererseits Vorsicht gegenüber Jugoslawien am Platze sein.“⁵

Vor diesem Hintergrund ist das fortwährende Bestreben der Bundesregierung zu beobachten, die Beziehungen zu anderen Staaten wieder aufzunehmen und Österreich zunehmend in die internationale Gemeinschaft zu (re-)integrieren, wobei die in diesem Band enthaltenen Protokolle eine besonders breite Palette an entsprechenden Tagesordnungspunkten enthalten. Die auf diesem Weg zu einem souveränen Österreich notwendigen legislativen Maßnahmen

¹ Näheres dazu vgl. im Abschnitt *Der Staatsvertrag* dieser Einführung.

² Vgl. MRP Nr. 120/1 b.

³ Zur Berlin-Blockade vgl. MRP Nr. 118/1 e vom 29. Juni 1948, MRP Nr. 120/1 b vom 13. Juli 1948, MRP Nr. 121/1 a und 11 f vom 20. Juli 1948, MRP Nr. 122/1 a vom 19. August 1948 und MRP Nr. 123/1 a und 14 e vom 31. August 1948; zu Jugoslawien vgl. MRP Nr. 119/1 a vom 6. Juli 1948, MRP Nr. 120/1 b vom 13. Juli 1948, MRP Nr. 121/1 a und 1 e vom 20. Juli 1948, MRP Nr. 122/1 b vom 19. August 1948 und MRP Nr. 123/6 vom 31. August 1948.

⁴ Vgl. MRP Nr. 121/11 f.

⁵ Vgl. MRP Nr. 122/1 b.

forderten den Regierungsmitgliedern ein beachtliches Arbeitspensum ab, das durch die Erörterung tagespolitischer Fragen und umfangreiche routinemäßige Tätigkeiten, wie etwa der Behandlung der Personalangelegenheiten und Staatsbürgerschaftsanträge, noch vermehrt wurde.

Der Staatsvertrag

Die Hoffnung auf einen baldigen erfolgreichen Abschluß der Staatsvertragsverhandlungen und die Erlangung der vollen Souveränität Österreichs war im Ministerrat immer wieder zum Ausdruck gebracht worden. Schon für das Jahr 1947 hatte sich Bundeskanzler Figl „die Erfüllung, die Erlangung der Souveränität“ gewünscht⁶, und auch als der britische Außenminister Ernest Bevin am 14. Jänner 1947 in London die Tagung der Sonderbeauftragten für Deutschland und Österreich eröffnet hatte, in deren Rahmen der Titel des Vertrages für Österreich („Vertrag betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen, demokratischen Österreichs“) festgelegt und ein 59 Artikel umfassender Entwurf ausgearbeitet wurde, hatte Figl in der 53. Sitzung des Ministerrates vom 21. Jänner 1947 vorsichtigen Optimismus gezeigt: „Die gegenwärtigen Tage stehen unter dem Eindruck, was in London geschieht. Hoffentlich geht alles gut vor sich. [...] [D]ie Meldungen aus London sind günstig und berechtigen zu guter Hoffnung.“ Er gab aber auch zu bedenken: „Allerdings können am Schluß noch Schwierigkeiten entstehen und müssen wir den Schluß abwarten und vorher nicht allzu große Hoffnungen hegen.“⁷

Diese Vorsicht war nicht unberechtigt gewesen, denn das Jahr 1947 hatte die „Erfüllung“, von der Figl Ende 1946 gesprochen hatte, nicht gebracht, selbst wenn der Kanzler noch Ende August 1947 im Hinblick auf die Konferenz der Außenminister Frankreichs, Großbritanniens, der USA und der Sowjetunion, die am 25. November 1947 in London begann, ein weiteres Mal vorsichtig zu hoffen gewagt hatte, „daß es im November doch irgendwie zu einem Abschluß des Staatsvertrages kommen könnte“.⁸ Zu jenem Zeitpunkt hatte sich eine Sonderkommission in Wien schon seit 12. Mai 1947 darum bemüht, den Staatsvertrag voranzubringen, nachdem die Tagung der Sonderbeauftragten für den Staatsvertrag in London am 25. Februar 1947 zu Ende gegangen und von 10. März bis 24. April 1947 die Moskauer Außenministerkonferenz stattgefunden hatte. Im Zentrum der Wiener Verhandlungen waren die zähen Beratungen über den Artikel 35 des Staatsvertragsentwurfes („Deutsche Vermögenswerte in Österreich“) gestanden, zu dem jede der vier Besatzungsmächte einen eigenen Entwurf vorgelegt hatte⁹, Erfolgsmeldungen waren jedoch ausgeblieben. Immerhin hatte es im Vorfeld der Londoner Außenministerkonferenz eine nicht unbedeutende Entwicklung gegeben, als der französische Hochkommissar General Paul Chérière am 8. Oktober 1947 der Vertragskommission den „Chérière-Plan“ vorstellte. Die Ansprüche auf das „Deutschen Eigentum“ und die diesbezüglichen widersprüchlichen Definitionen sollten damit konkreter faßbar und leichter verhandelbar werden. Chérière schlug vor, einen Teil der strittigen Werte den jeweiligen Mächten seitens Österreichs in Form von Ablösen zu vergüten, während der andere Teil der Werte an Ort und Stelle den Alliierten zugesprochen werden sollte (etwa Erdölfelder oder Eigentum der DDSG). Vor allem aber sollten alle gegenständ-

⁶ Vgl. MRP Nr. 50/10 i vom 17. Dezember 1946.

⁷ Vgl. MRP Nr. 53/1 a.

⁸ Vgl. MRP Nr. 77 a/1 a vom 23. August 1947.

⁹ Vgl. die unterschiedlichen Entwürfe sowie die endgültige Fassung des Artikels in Gerald Stourzh, *Um Einheit und Freiheit. Staatsvertrag, Neutralität und das Ende der Ost-West-Besetzung Österreichs 1945–1955*, 5. Auflage, Wien/Köln/Graz 2005, S. 709–724. Zu Verlauf und Inhalt der Wiener Staatsvertragsverhandlungen vgl. ebendort, S. 104–112.

lichen Werte in konkrete Zahlen gefaßt werden, da sich darüber, so Cherières Überzeugung, leichter eine Einigung erzielen lasse als über strittige Grundsatzdefinitionen.¹⁰ Die folgenden Verhandlungen waren u. a. vom Mißtrauen zwischen den Westmächten auf der einen und der Sowjetunion auf der anderen Seite geprägt gewesen, und Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten Dr. Karl Gruber, der die Verhandlungen in London persönlich mitverfolgte, skizzierte die westliche Taktik im Dezember 1947 folgendermaßen: „Die Westmächte stehen auf dem Standpunkt, daß sie gegenwärtig nichts mit Rußland erreichen werden. Zuerst muß eine Gesundung vom westlichen Europa erfolgen, man darf sich nicht in diesem Programm täuschen lassen. Zu dieser Gesundung zählt auch der Marshall-Plan. Das ist im wesentlichen das gesamte Konzept mit dem Vorbehalt, daß die Tür nicht zugeschlagen werden soll und daß die Russen jederzeit mit Vorschlägen kommen können. Die Tür sollte auch wegen Österreich nicht zugeschlagen werden. Österreich könnte dies auch nicht zugemutet werden, wenn es eine selbständige Existenz führen soll.“¹¹

Sodann hatte in London am 20. Februar 1948 eine neue Verhandlungsrunde der Sonderbeauftragten für den österreichischen Staatsvertrag begonnen, die bis 6. Mai 1948 andauerte. Im Vorfeld hatte Figl eindeutig festgestellt, daß ein Vertragsabschluß nur „mit voller Souveränität in Betracht“ komme: „Erst dann sind wir in der Lage, einem solchen zuzustimmen.“¹² Die Verhandlungen selbst waren, wie Figl am 24. Februar 1948 dem Ministerrat berichtete, von Mißtrauen geprägt, vor allem vor dem Hintergrund der Ereignisse in der Tschechoslowakei, wo eine durch Kommunisten provozierte Regierungskrise in einem kalten Staatsstreich am 25. Februar 1948 zur Bildung einer kommunistisch dominierten Regierung führte.¹³

Dieser kommunistische Umsturz in Österreichs Nachbarschaft und die daraus resultierende Einschätzung der inneren Sicherheit Österreichs waren es auch, die schließlich zur Unterbrechung der Verhandlungen führen sollten¹⁴, worüber Figl in der 113. Ministerratsitzung vom 25. Mai 1948 berichtete, wobei er jedoch betonte, daß es sich eben nur um eine Unterbrechung, nicht aber um einen Abbruch der Verhandlungen handelte. Der offizielle Grund war jedenfalls das fortgesetzte Festhalten der Sowjetunion an der Unterstützung der jugoslawischen Gebietsforderungen gegenüber Österreich gewesen.¹⁵ Die amerikanische Delegation hatte erklärt, die Verhandlungen erst fortsetzen zu wollen, wenn die Sowjetunion von diesem Punkt abginge, eine Haltung, der sich auch Frankreich und Großbritannien anschlossen. „Die Russen“, so Figl, „müssen bekennen, ob sie den Staatsvertrag wollen oder nicht; so ist die Lage.“¹⁶ Bundesminister Gruber hielt zu dieser Angelegenheit fest, daß an

¹⁰ Zum Cherières-Plan und besonders auch zur österreichischen Beteiligung an der Ausarbeitung des ersten Entwurfes vgl. Stourzh, *Um Einheit und Freiheit*, S. 113–121, hier vor allem S. 113. Im Ministerrat wurde der „Cherières-Plan“ erstmals in der 90. Sitzung vom 2. Dezember 1947 direkt erwähnt. Vgl. MRP Nr. 90/1 c.

¹¹ Vgl. MRP Nr. 93/1 h vom 23. Dezember 1947.

¹² Vgl. MRP Nr. 100/1 a vom 17. Februar 1948.

¹³ Vgl. MRP Nr. 101/1 a. Zu den Auswirkungen auf Österreich vgl. Günter Bischof, „Prag liegt westlich von Wien“. Internationale Krisen im Jahre 1948 und ihr Einfluß auf Österreich, in: ders./Josef Leidenfrost (Hg.), *Die bevormundete Nation. Österreich und die Alliierten 1945–1949* (= *Innsbrucker Forschungen zur Zeitgeschichte* 4), Innsbruck 1988, S. 315–346.

¹⁴ Vgl. Stourzh, *Um Einheit und Freiheit*, S. 132–137; Günter Bischof, *Austria in the First Cold War, 1945–55. The Leverage of the Weak*, Basingstoke 1999, S. 116.

¹⁵ Vgl. zu diesem Thema Stourzh, *Um Einheit und Freiheit*, S. 63–67, S. 81–85, S. 135–139 und S. 147 f. Einen konzisen Abriss der Geschichte der jugoslawischen Forderungen gegenüber Kärnten vgl. in Reginald Herschy, *Freiheit um Mitternacht. Österreich 1938–1955. Traumatische Besatzungsjahre*, Klagenfurt 2011, S. 61–68; weiters *Österreichisches Jahrbuch 1949*. Nach amtlichen Quellen herausgegeben vom Bundespressdienst, Wien 1950, S. 15–18 und S. 20.

¹⁶ Vgl. MRP Nr. 113/1 a.

Kompromisse nicht zu denken sei: „Wenn die Westmächte nicht stark genug sind, die Pläne durchzusetzen, so können nächstens Überfälle auf unsere Grenzen stattfinden. Daher dürfen wir keinen Zweifel lassen, daß die Grenzen garantiert werden. Ich bin der Meinung, daß die Russen in der Grenzfrage begeben und daß dies in der nächsten Zeit erfolgen wird.“¹⁷

Eine unmittelbare Änderung der Situation trat allerdings nicht ein, und in der 115. Sitzung des Ministerrates vom 8. Juni 1948 konnte Bundeskanzler Figl nur vermelden, daß „sich in London nichts Neues ereignet“ hatte. Immerhin hatte eine die Grenzfragen betreffende Note der Bundesregierung an die Sowjetregierung für „großes Aufsehen umso mehr in der ganzen Welt“ gesorgt, „als sich durch dieselbe Österreich mutig und entschlossen zeigt, selbst in Sachen des Staatsvertrages etwas zu unternehmen und an Rußland herangetreten ist. Ob wir aber eine Antwort zu erwarten haben, wissen wir nicht...“¹⁸

Dieser Stillstand im Fortgang der Staatsvertragsverhandlungen spiegelt sich im vorliegenden Band darin wider, daß es – zumindest im Rahmen der Ministerratssitzungen – zu diesem Thema schlichtweg nichts zu berichten gab. In der 116. Ministerratssitzung vom 16. Juni 1948 begann Figl seinen einleitenden Bericht mit der Feststellung, daß dieser „diesmal ziemlich kurz“ ausfallen würde, und stellte anschließend zu den Londoner Verhandlungen, wie zuvor bereits in der 115. Sitzung, lediglich fest, daß „keine neuen Mitteilungen eingetroffen“ waren.¹⁹ In den folgenden Sitzungen des Ministerrats ersparte sich der Bundeskanzler diesen Hinweis, der Staatsvertrag wurde in den vorliegenden Protokollen nur indirekt erwähnt, so etwa in der 117. Ministerratssitzung vom 22. Juni 1948, in der über eine Note des sowjetischen Hochkommissars General Vladimir Kurasov vom 10. Juni 1948 berichtet wurde, in der dieser sich über die angeblich „unzulässigen und ausfälligen Verleumdungen [...], die gegen das Sowjetvolk durch das Auftreten des Bundesministers für Energiewirtschaft, Alfred Migsch, in der Vorarlberger Sozialistischen Konferenz – veröffentlicht in der Zeitung ‚Volkswille‘ vom 2. Juni 1948 – entstanden sind“, beschwerte. Bundesminister Migsch hatte sich am Landesparteitag der SPÖ in Bludenz dahingehend geäußert, daß alle Hemmungen und Schwierigkeiten im Zusammenhang mit den Staatsvertragsverhandlungen nur auf dem dauernden „Nein“ der Sowjetunion beruhen würden. Figl wies in seinem Antwortschreiben an Kurasov u. a. darauf hin, daß Migsch am Landesparteitag der Vorarlberger Sozialistischen Partei als Delegierter der Sozialistischen Partei Österreichs teilgenommen habe und daß in Österreich für die Teilnahme an politischen Versammlungen volle Redefreiheit herrsche. Gleichzeitig erinnerte er an die immer wieder vorkommenden Angriffe sowjetischer Medien auf den Bundespräsidenten und die österreichische Bundesregierung, was wohl, so Figl, als Beweis dafür angesehen werden könne, „daß die Meinungsfreiheit in Österreich nach allen Richtungen hin verwirklicht ist“.²⁰ Andere Beispiele für die Erwähnung der Staatsvertragsthematik waren die Kenntnisnahme einer Resolution der Landesexekutive Tirol des Österreichischen Gewerkschaftsbundes in der 118. Ministerratssitzung vom 29. Juni 1948, in der der rasche Abschluß des Staatsvertrages und der Abzug aller Besatzungstruppen gefordert wurde²¹, sowie die Behandlung einer Note der Sowjetabteilung der Alliierten Kommission für Österreich über die Abrechnung der durch das Sowjetkommando für die Republik Österreich im Jahr 1945 durchgeführten Lebensmittellieferungen in der 122. Sitzung vom 19. August 1948, in deren Beantwortung u. a. damit argumentiert wurde, daß eine Regelung dieser Materie vor Abschluß des Staatsvertrags nicht möglich sei.²²

¹⁷ Vgl. MRP Nr. 113/1 o.

¹⁸ Vgl. MRP Nr. 115/1 a. Eine Antwort der Sowjetunion auf die Note, die am 4. Juni abgeschickt worden war, erfolgte, wie auch Stourzh ausführt, nicht. Vgl. Stourzh, *Um Einheit und Freiheit*, S. 138.

¹⁹ Vgl. MRP Nr. 116 vor der Tagesordnung sowie Tagesordnungspunkt 1 a.

²⁰ Vgl. MRP Nr. 117/1 e.

²¹ Vgl. MRP Nr. 118/Beschlußprotokoll Punkt 3 b.

²² Vgl. MRP Nr. 122/7.

Substantiellere Erwähnung im Ministerrat sollte der Staatsvertrag erst wieder im Oktober 1948 finden, so etwa in der 129. Ministerratssitzung, als Bundesminister Gruber erklärte: „Was unsere Angelegenheiten betrifft, so scheint das Zustandekommen eines Staatsvertrages derzeit nicht möglich. Rußland könnte nur auf diese Weise den Außenministerrat flott bringen, daß Österreich wieder zur Sprache kommt. Das wäre die Absicht; die Westmächte werden aber darauf nicht eingehen. Die westliche Politik wird nicht aufgegeben werden. [...] Daher ist mit einem Abschluß des Staatsvertrages nicht zu rechnen, höchstens wenn Rußland seine Politik radikal ändert; das wird aber nicht der Fall sein. Mit dem Bundeskanzler und dem Vizekanzler habe ich mich geeinigt, daß die Weiterführung der Verhandlungen aber angezeit wäre.“²³ Zu dieser Weiterführung kam es schließlich im Februar 1949.²⁴

Das Verhältnis zu und Konflikte mit den Besatzungsmächten

Die eingeschränkte Souveränität Österreichs spiegelte sich in einer Reihe von Konflikten mit den Besatzungsmächten wider, die sich durch die Ministerratsprotokolle der gesamten Regierung Figl I ziehen. Für die österreichische Bundesregierung führte in vielen Angelegenheiten schlicht kein Weg an den Besatzungsmächten vorbei, sei es in Gestalt des Alliierten Rates für Österreich, sei es in Form des direkten Kontaktes mit einzelnen Besatzungsmächten, beispielsweise durch persönliche Vorsprachen des Bundeskanzlers bei hochrangigen alliierten Funktionsträgern. Der Alliierte Rat für Österreich, der sich am 11. September 1945 zum ersten Mal in Wien versammelt hatte²⁵, verfügte über weitreichende Kompetenzen. Er konnte Presseerzeugnisse verbieten lassen, über die Zulassung neuer politischer Parteien entscheiden, die Bewegungsfreiheit von Zivilreisenden im Landesinneren kontrollieren, Zensurmaßnahmen erlassen u.v.m. Auch mußten alle Gesetze, nachdem sie den Nationalrat passiert hatten, die Zustimmung des Alliierten Rates finden, um in Kraft treten zu können. Handelte es sich um Bundesverfassungsgesetze, so war eine schriftliche Zustimmung des Alliierten Rates dazu notwendig. Durch das 2. Kontrollabkommen²⁶ vom 28. Juni 1946 waren die Kompetenzen des Alliierten Rates allerdings eingeschränkt worden, denn andere Gesetze, aber auch internationale Abkommen durften, falls keine Äußerung des Alliierten Rates dazu erfolgte, nach einer Frist von 31 Tagen in Kraft treten.

Die Verlesung von Noten verschiedener Abteilungen des Alliierten Rates durch den Bundeskanzler stellte einen der Fixpunkte fast jeder Ministerratssitzung dar. Die Noten enthielten Mitteilungen zu unterschiedlichsten Angelegenheiten, beantworteten Fragen oder Bitten der Bundesregierung oder stellten diverse Standpunkte der Besatzungsmächte klar.

²³ Vgl. MRP Nr. 129/3 vom 19. Oktober 1948.

²⁴ Die Konferenz der Sonderbeauftragten für den österreichischen Staatsvertrag trat am 9. Februar 1949 in London wieder zusammen. Vgl. Stourzh, *Um Einheit und Freiheit*, S. 145. Zur Wiederaufnahme der Staatsvertragsverhandlungen vgl. weiters MRP 135/1 a vom 30. November 1948, MRP Nr. 136/1 a vom 7. Dezember 1948, MRP Nr. 137/1 b vom 14. Dezember 1948 und MRP 138/1 c vom 21. Dezember 1948.

²⁵ Vgl. dazu den „Bericht über die erste Versammlung des Alliierten Rates“ in *Gazette of the Allied Commission for Austria* 1, Dezember 1945 – Jänner 1946, S. 64.

²⁶ Der vollständige Titel des Abkommens lautete: Abkommen zwischen den Regierungen des Vereinigten Königreiches, der Vereinigten Staaten von Amerika, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Französischen Republik über den Kontrollapparat in Österreich, vom 28. Juni 1946. Das Abkommen regelte den Aufbau und die Organisation der alliierten Präsenz in Österreich sowie ihre Befugnisse und Kompetenzen, weiters legte es die Grenzen der Autorität der österreichischen Regierung und ihre Verantwortlichkeit dem Alliierten Rat gegenüber fest. Der Text des Abkommens findet sich u. a. bei Manfred Rauchensteiner, *Der Sonderfall. Die Besatzungszeit in Österreich 1945 bis 1955*, Graz/Wien/Köln 1979, S. 344–350.

Darüber hinaus waren es allerdings oft Übergriffe und augenscheinliche Willkürakte der Besatzungsmächte, vor allem der sowjetischen Besatzungsmacht, die den Ministerrat beschäftigten und zu zahlreichen Eingaben an den Alliierten Rat und persönlichen Vorsprachen des Bundeskanzlers oder auch von Bundesministern bei alliierten Stellen führten. Dazu zählten die zahlreichen Entführungen österreichischer Staatsbürger, hauptsächlich in der sowjetischen Besatzungszone, aber auch der Erlaß hinderlicher Transportbeschränkungen oder die Zensur. Nicht selten wurde im Ministerrat beklagt, daß derartige Maßnahmen der Besatzungsmächte gegen das 2. Kontrollabkommen verstießen.²⁷

Einen Überblick über eine Reihe diesbezüglicher Problemfelder, in diesem Fall abermals vor allem die sowjetische Besatzungsmacht betreffend, gab Bundeskanzler Figl selbst in der 117. Ministerratssitzung vom 22. Juni 1948 in einem Bericht über eine seiner zahlreichen Vorsprachen bei dem stellvertretenden sowjetischen Hochkommissar Generaloberst Aleksej Želtov im Hotel Imperial, wo das Generalhauptquartier der sowjetischen Besatzungsmacht untergebracht war. Zu den Punkten, die Figl auflistete, zählten u. a. die Beschlagnahme von Immobilien (etwa des Klosterneuburger Stiftskellers „samt Küche und Einrichtung“) durch die sowjetische Besatzungsmacht, sowjetische Anordnungen zur Durchführung einer Bodennutzungserhebung in Niederösterreich sowie zur Anbringung von Straßentafeln in russischer Sprache im Mühlviertel und einigen niederösterreichischen Bezirkshauptmannschaften, die Verschleppung österreichischer Staatsbürger, die Heimführung von Kriegsgefangenen, das Verhalten eines sowjetischen Zensurbeamten und die Bezahlung der Besatzungskosten.²⁸ Was die Verhaftungen und Verschleppungen österreichischer Staatsbürger betraf, kam in der gleichen Ministerratssitzung der Fall des Kriminaloberinspektors Anton Marek zur Sprache. Marek, Leiter der sogenannten „Gruppe 5“ im Bundesministerium für Inneres, galt als Vertrauensmann des Bundesministers für Inneres Oskar Helmer und war u. a. damit beauftragt gewesen, kommunistische Aktivitäten zu überwachen und Verschleppungen durch die sowjetische Besatzungsmacht zu untersuchen. Nun war er selbst am 17. Juni 1948 verhaftet worden.

Bundeskanzler Figl bemerkte dazu: „Der Fall Marek ist sehr ernst. Ich glaube nicht, daß es uns gelingen wird, Marek zur Gänze frei zu bekommen. Wir müssen aber alles unternehmen, vor allem um der Beamtschaft zu helfen. Wir müssen im besonderen auch die Weltöffentlichkeit mobilisieren, um einen gewissen Rückhalt zu bekommen.“ Figl beabsichtigte, mit dem Problem in zweierlei Hinsicht an den Alliierten Rat heranzutreten: „Von der ersten bin ich überzeugt, daß sie keinen Erfolg haben wird, aber wir müssen zu erreichen versuchen, daß Verhaftungen von österreichischen Staatsbürgern nur durch einen Beschluß des Alliierten Rates möglich sind. [...] Der zweite Weg, der gangbar sein muß, ist der, daß Verhaftungen von österreichischen Staatsbürgern nur im Einvernehmen mit den zuständigen österreichischen Behörden durchgeführt werden können und daß es dem österreichischen Staatsbürger möglich werden muß, sich in einem Verfahren nach österreichischen Gesetzen, eventuell auch nach Besatzungsgesetzen zu verteidigen, daß aber der österreichische Staatsbürger niemals nur auf Grund von Besatzungsrecht und ohne Mitwirkung österreichischer Behörden verhaftet und bestraft werden kann.“²⁹

Wiewohl der Fall Marek sogar eine Anfrage im britischen Unterhaus provozierte³⁰ und sich Bundeskanzler Figl im 120. Ministerrat vom 13. Juli 1948 noch Hoffnungen hingab,

²⁷ Vgl. beispielsweise MRP Nr. 120/1 d vom 13. Juli 1948. Zur Problematik der „Besatzungszeit“ vgl. Alfred Ableitinger/Siegfried Beer/Eduard Staudinger (Hg.), *Österreich unter alliierter Besatzung 1945–1955*, Wien 1998.

²⁸ Vgl. MRP Nr. 117/1 d.

²⁹ Vgl. MRP Nr. 117/1 f.

³⁰ Vgl. MRP Nr. 118/1 c vom 29. Juni 1948; Wiener Zeitung, 27. Juni 1948, S. 2 „Drei Fragen im Unterhaus“.

nicht nur in dieser, sondern auch in anderen vergleichbaren Angelegenheiten einen positiven Fortschritt bzw. konkret die baldige Freilassung Mareks und weiterer Betroffener zu erreichen³¹, erwiesen sich derartige Erwartungen als unberechtigt. Das Verhältnis zwischen Bundesregierung und sowjetischer Besatzungsmacht blieb ein angespanntes, und über eine weitere Unterredung mit Generaloberst Želtov berichtete Figl im nächsten Ministerrat, er habe auf dessen Frage, „ob ich als Demokrat gegen die Volksdemokratie wäre“, erklärt, „ich sei wohl ein Demokrat, aber nicht für die Volksdemokratie, in der nur eine einzige Partei diktiert. Auf seinen Vorwurf, daß ich da ja auch gegen die Sowjetunion sei, erwiderte ich, daß ich mich nicht in die russischen Verhältnisse einmische.“³² Marek jedenfalls wurde schließlich am 7. Februar 1951 durch ein sowjetisches Militärtribunal wegen Spionage und Teilnahme an einer verbrecherischen Organisation zum Tod verurteilt. Am 19. März 1951 wurde das Todesurteil in 25 Jahre Haft umgewandelt, und Marek kehrte erst am 25. Juni 1955 nach Österreich zurück.³³

Die anhaltend schwierigen Beziehungen der Bundesregierung zu den Besatzungsmächten veranlaßten Bundesminister Helmer in der 121. Sitzung des Ministerrates vom 20. Juli 1948 zu grundsätzlichen Überlegungen über den Umgang mit den Alliierten: „Ich glaube, daß uns die Berichte des Herrn Bundeskanzlers [...] vielleicht doch veranlassen sollten, die Frage zu ventilieren, in welcher Weise wir den Verkehr mit den Alliierten pflegen sollen. Ich habe bei den vielen Beziehungen mit den Alliierten folgende Wahrnehmung gemacht: Ich verkehre mit ihnen nur schriftlich. Außerdem glaube ich, daß die Öffentlichkeit die beste, vielleicht auch die einzige Waffe ist, die wir besitzen. Wir sollten alle Ungehörigkeiten [...] der Öffentlichkeit bekannt machen, u. zw. bei Unzukömmlichkeiten aller Alliierten. Schlechter als das Verhältnis zu den Russen jetzt ist, kann es auch nicht mehr werden. Ich meine, daß uns der Herr Kanzler als Chef der Regierung zu gut ist, als daß er alle 14 Tage dort zusammengeschimpft wird. Ich bin für den schriftlichen Verkehr und dafür, die konkreten Fälle der Öffentlichkeit bekanntzugeben.“ Zu den Verhaftungen und zur Haltung der Beamenschaft im allgemeinen bemerkte Helmer: „Wir sind in ein ganzes Spionagenetz eingebaut. Es ist nichts, was irgendwie geheim bleiben kann. [...] Man weiß nicht mehr, was man einem Beamten auftragen kann.“ Kein Bezirkshauptmann wage es mehr, „eine Anordnung eines Ortskommandanten abzulehnen, obwohl ich den Bezirkshauptleuten schon oftmals gesagt habe, sie sollten zur Landesregierung gehen und Maßnahmen nur mit deren Zustimmung durchführen. Die Landeshauptleute habe ich darauf verwiesen, daß sie als erste Widerstand leisten müßten. Aber nicht einmal mehr die Landesregierung ist dazu zu bringen, daß sie eine Abwehrstellung einnimmt. Auch die Beamten sind nicht mehr zuverlässig.“³⁴

Bundesminister Gruber ergänzte diese Ausführungen und erklärte, „man müsse den Russen gegenüber in erster Linie mit der Waffe der Veröffentlichung arbeiten. Jede Illusion darüber, daß man zu Vereinbarungen kommen kann, ist falsch. Besprechungen sind für die Russen nur ein taktisches Mittel, um ihre eigene Position zu verbessern. Sie gehen aber im allgemeinen nicht über einen gewissen Rahmen hinaus.“ Auch Gruber riet also dazu, die Öffentlichkeit als Druckmittel einzusetzen: „Je mehr wir auf sachliche Art und Weise feststellen, umso unangenehmer wird dies den Russen sein. Alle Fälle [...] sollten veröffentlicht und dabei die Journalisten eingesetzt werden. Diese Veröffentlichungen müssen aber auch stimmen. Wenn andere Besatzungsmächte ähnliche Dinge tun, müssen solche Fälle gleichfalls

³¹ Es handelte sich beispielweise um die beiden niederösterreichischen Landtagsabgeordneten Franz Gruber und Ferdinand Riefler, den Baumeister Eduard Seeger, den Sekretär des Niederösterreichischen Bauernbundes Herbert Schretter oder den Ministerialrat Dipl.-Ing. Paul Katscher der Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen. Vgl. MRP Nr. 120/1 j.

³² Vgl. MRP Nr. 121/1 c vom 20. Juli 1948.

³³ Vgl. die entsprechende Anmerkung in MRP Nr. 117/1 f.

³⁴ Vgl. MRP Nr. 121/1 g.

angegriffen werden.“ In diesem Sinne empfahl Gruber weiters, „eine Art Weißbuch oder Rotbuch oder Rot-Weiß-Rotbuch über das Verhalten der Besatzungsmächte in Österreich herauszugeben. Es wäre wertvoll, wenn man dieses bis zum Jahresende herausbringen und in ihm in völlig unpolemischer Form Fall für Fall darstellen könnte. Das würde ein verheerendes Bild der Verletzungen des Kontrollabkommens ergeben, das für die Russen sehr unangenehm wäre.“ Allerdings müsse man „natürlich auch die Fälle über die anderen Besatzungsmächte sammeln“.³⁵ Im weiteren Verlauf dieser Sitzung sprach sich auch Vizekanzler Dr. Adolf Schärf für eine derartige Publikation aus: „Man sollte tatsächlich eine umfangreiche Darstellung vorbereiten. Vieles weiß die Öffentlichkeit nicht. Ich habe z. B. erfahren, daß in Gebieten Niederösterreichs Aufträge der Kommandanturen an die Bürgermeister ergangen sind, auf den Häusern anzuschreiben, ob geschlechtskranke Frauen im Hause sind oder nicht. Die Feststellung solcher Tatsachen gehört wirklich in einem Buch veröffentlicht.“³⁶

Daß die im Rahmen der vorliegenden Ministerratsprotokolle behandelten Vorkommnisse hauptsächlich die sowjetische Besatzungsmacht betrafen, soll nicht darüber hinwegtäuschen, daß, wie auch den eben zitierten Äußerungen von Regierungsmitgliedern zu entnehmen ist, das Verhältnis zu den westlichen Besatzungsmächten auch nicht immer frei von Spannungs- und Konfliktpotential war, wiewohl die Auseinandersetzungen mit den sowjetischen Behörden in der Tat den weitaus breitesten Raum einnahmen. Ein wiederkehrendes Thema, das nicht nur die sowjetische Besatzungsmacht betraf, war die Bezahlung der alliierten Besatzungskosten durch die Republik Österreich.³⁷ Zur Deckung der Ausgaben für die Besatzungskosten hatte die Bundesregierung die Schaffung eines Besatzungskostendeckungsgesetzes ins Auge gefaßt, nicht zuletzt dezidiert im Hinblick darauf, wie es Bundesminister Krauland in der 118. Ministerratsitzung vom 29. Juni 1948 recht unverhohlen andeutete, die Besatzungsmächte in Verlegenheit zu bringen: „Die Besatzungssteuer ist weniger gegen die österreichische Bevölkerung als gegen die Besatzungsmächte gerichtet.“³⁸ Diese Stoßrichtung spricht auch aus dem bereits erwähnten Bericht Bundeskanzler Figls in der 117. Sitzung über sein Gespräch mit Želtoŭ, der dem Kanzler hinsichtlich der Besatzungskosten mitgeteilt hatte, er habe „ein Anrecht auf den vollen Betrag, sonst könne er seinen Soldaten den Sold nicht auszahlen“. Figl berichtete, er habe erklärt, „daß wir das Geld nicht haben und erst Wege suchen, es aufzutreiben, daß wir u. a. den Entwurf für eine Besatzungssteuer ausarbeiten. Das hat ihn irritiert [...]. Nach einer längeren Debatte erklärte ich, wir wüßten noch nicht, welchen Weg wir zur Beschaffung der Mittel beschreiten könnten, zumal sich die anderen Elemente noch nicht geäußert haben. Wir prüften jedoch u. a. die Möglichkeit einer

³⁵ Vgl. MRP Nr. 121/1 g und 1 h.

³⁶ Vgl. MRP Nr. 121/1 i. Zu den Überlegungen über dieses sogenannte „Rot-Weiß-Rotbuch“ (auch „Weißbuch“ genannt) vgl. weiters MRP Nr. 125/1 e vom 14. September 1948, wo der Bundesminister für Justiz Dr. Josef Gerö zur Vorsicht riet: „Besprechungen im Hause haben aber ergeben, daß man auf dem Standpunkt steht, die Zeit für die Veröffentlichung wäre noch nicht gekommen, denn es könnte passieren, daß im Falle der Herausgabe eines solchen Buches das Solidaritätsgefühl der Alliierten gestärkt werden würde. Ich würde mir daher erlauben vorzuschlagen, mit der Herausgabe des Weißbuches noch zuzuwarten.“ Zur Herausgabe eines entsprechenden Werkes kam es schließlich nicht.

³⁷ 1945 hatte Österreich den Besatzungsmächten zwei Milliarden Schilling zur Verfügung stellen müssen, 1946 waren es 812 Millionen. Ab 1. Juli 1947 verzichtete die US-Besatzungsmacht auf die Bezahlung der Besatzungskosten, wodurch sich die Summe für das genannte Jahr auf 407 Millionen statt ursprünglich 492 Millionen reduzierte. Bis Ende 1947 bezahlte Österreich 3,2 Milliarden Schilling Besatzungskosten, davon entfielen 1,8 Milliarden alleine auf die Sowjetunion. Vgl. dazu AdR, BME, Zl. 26-15/1948; Hans Seidel, Österreichs Wirtschaft und Wirtschaftspolitik nach dem Zweiten Weltkrieg, Wien 2005, S. 130; MRP Nr. 73/1 d vom 24. Juni 1947. Für das Jahr 1948 hatte der Alliierte Rat die Höhe der Besatzungskosten auf 597,4 Millionen Schilling festgesetzt. Vgl. Österreichisches Jahrbuch 1948. Nach amtlichen Quellen herausgegeben vom Bundespressdienst, Wien 1949, S. 21 f.

³⁸ Vgl. MRP Nr. 118/6.

Besatzungssteuer, Kürzung der Sozialversicherungsbeiträge, Einschränkungen im Eisenbahnverkehr usw.³⁹

Daß die Bundesregierung vielleicht auf die propagandistische Wirkung einer solchen Ankündigung hoffte, ohne ein entsprechendes, in der Bevölkerung natürlich unpopuläres Gesetz letztendlich tatsächlich beschließen zu müssen, läßt sich aus der diesbezüglichen Debatte in der 119. Ministerratssitzung vom 6. Juli 1948 erschließen. Ein Ministerkomitee hatte sich in der Frage des Besatzungskostendeckungsgesetzes beraten und die Empfehlung ausgesprochen, den Entwurf im Parlament einzubringen. „Die Wirkung“, so der berichtende Bundesminister für Finanzen Dr. Georg Zimmermann, „des Gesetzentwurfes solle in erster Linie sein, zu dokumentieren, daß die Regierung die ernste Absicht habe, die Besatzungskosten, falls sie unverändert bleiben sollten, auf diesem Wege zu decken.“

Bundesminister für Unterricht Dr. Felix Hurdes klang dagegen weniger überzeugt: „Ich weiß nicht, ob das dem entspricht, was wir uns in der letzten Sitzung vorgestellt haben. Wenn wir den Gesetzesentwurf einbringen, begeben wir uns des letzten Druckmittels. Ich glaube daher, daß man mit der Einbringung vorläufig noch zuwarten sollte.“

Bundesminister für Justiz Dr. Josef Gerö wiederum versprach sich gerade vom Akt der Einbringung das erhoffte Ergebnis: „Das Komitee erwartet sich von der Einbringung im Parlament eine erhöhte propagandistische Wirkung, besonders auch auf das Ausland, sowie einen indirekten Druck auf die Alliierten und meint, daß ein Zurückhalten des Gesetzes die Sache nur weiter in Schwebe lassen würde. Wenn wir gar nichts machen, bleibt die Sache liegen.“

Schließlich einigte sich die Bundesregierung über Anregung des Vizekanzlers darauf, „intern den Bundeskanzler zur Einbringung des Entwurfes zu ermächtigen“, sodaß es, wie es Hurdes schließlich formulierte, dem Bundeskanzler überlassen werde, „je nach dem Gang der Verhandlungen mit den Alliierten den Zeitpunkt für die Einbringung des Entwurfes im Parlament festzulegen“.⁴⁰

Doch die sowjetische Besatzungsmacht blieb in der Frage der Besatzungskosten hart, wie Figl dem Ministerrat am 20. Juli 1948 mitteilte. Želtov hatte dem Kanzler erklärt: „Der Standpunkt der Russen ist unverrückbar. [...] Es bestehe ein Beschluß des Alliierten Rates, der realisiert werden müsse. Entweder wir bezahlen diese ersten zwei Quartale, oder er wird einen Weg zu gehen wissen, daß Österreich nicht ungestraft alliierte Beschlüsse und das Kontrollabkommen verletzt. Das hat er ziemlich deutlich und hart gesagt.“⁴¹

³⁹ Vgl. MRP Nr. 117/1 d vom 22. Juni 1948.

⁴⁰ Vgl. MRP Nr. 119/8.

⁴¹ Vgl. MRP Nr. 121/1 c. Entsprechend dieser Entwicklung wurde das Besatzungskostendeckungsgesetz in den Nationalrat eingebracht und im Juni 1949 realisiert: BGBl. Nr. 133, Bundesgesetz vom 19. Mai 1949, betreffend Maßnahmen zur Sicherung der Besatzungskosten für das Jahr 1949 (Besatzungskostendeckungsgesetz), ausgegeben am 30. Juni 1949. Zu den Diskussionen im Ministerrat über die Bezahlung der Besatzungskosten, die Einführung einer Besatzungssteuer und den Entwurf eines Besatzungskostendeckungsgesetzes vgl. weiters MRP Nr. 115/1 d vom 8. Juni 1948, MRP Nr. 116/1 g vom 15. Juni 1948, MRP Nr. 117/1 d und 1 j vom 22. Juni 1948, MRP Nr. 118/6 vom 29. Juni 1948, MRP Nr. 119/8 vom 6. Juli 1948, MRP Nr. 133/1 a vom 16. November 1948, MRP Nr. 134/1 c vom 23. November 1948, MRP Nr. 135/1 b vom 30. November 1948, MRP Nr. 138/1 g vom 21. Dezember 1948, MRP Nr. 141/1 g vom 18. Jänner 1949, MRP Nr. 142/1 b vom 25. Jänner 1949, MRP Nr. 144/10 h vom 8. Februar 1949, MRP Nr. 155/15 b vom 3. Mai 1949 und MRP Nr. 156/21 vom 10. Mai 1949. Vgl. zu den Besatzungskosten auch Seidel, Österreichs Wirtschaft und Wirtschaftspolitik, S. 129–131 und S. 468–470.

Ernährungssicherung und Marshallplanhilfe

Eine allgegenwärtige Problematik war die schwierige Lage auf dem Gebiet der Lebensmittelversorgung, die im hier behandelten Zeitraum in fast jeder Sitzung des Ministerrates in der einen oder anderen Form auf der Tagesordnung stand. Die Bundesregierung sah sich diesbezüglich mit einem vielfältigen Spektrum an Schwierigkeiten konfrontiert, dem sie mit einer Reihe von Maßnahmen zu begegnen suchte, darunter etwa die staatliche Bewirtschaftung und Verpflichtung zur Ablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, der Abschluß von Kompensationsgeschäften und Handelsverträgen mit anderen Staaten oder die Einbringung einschlägiger Bundesgesetze. Weiters hatte die Bundesregierung am 24. Juni 1947 die Teilnahme Österreichs an der Marshallplanhilfe beschlossen.⁴² Ab diesem Zeitpunkt hatten Verhandlungen über diese großangelegte Hilfsaktion der USA für Europa stattgefunden, da der genaue Zeitpunkt ihres Anlaufens jedoch nicht festgestanden hatte, war zwischenzeitlich durch andere Hilfs- und Notprogramme versucht worden, vor allem auch die konstante Sicherung der Lebensmittelversorgung zu gewährleisten.⁴³ Zu diesen Hilfsprogrammen zählten etwa die sogenannte Kongreßhilfe der USA, die am 1. April 1947 beschlossen worden war und durch die Österreich 82 Millionen Dollar erhielt⁴⁴, sowie die ebenfalls vom US-Kongreß beschlossene Überbrückungs- bzw. Interimshilfe, aus deren Gesamtrahmen von etwas über 500 Millionen Dollar 57 Millionen Dollar nach Österreich flossen. Mit diesen Geldern konnten unter anderem Nahrungsmittel, Saatgut, Düngemittel und Pestizide nach Österreich importiert werden.⁴⁵ Was speziell die Versorgung der Bundeshauptstadt betraf, so war diese weitgehend von Lebensmittellieferungen aus den Bundesländern abhängig, ein Umstand, der laufend zu Konflikten und Spannungen Anlaß gab. Die Regelmäßigkeit, mit der das Thema der Ernährung und Lebensmittelversorgung der österreichischen Bevölkerung in den Protokollen des Ministerrates aufscheint, zeigt jedenfalls deutlich, wie weit man auf diesem Gebiet auch zu diesem Zeitpunkt noch von einer Normalisierung entfernt war.

Was den Marshallplan und die Vorbereitungen zu seiner Durchführung betraf, waren in den dem vorliegenden Band vorangehenden Ministerratssitzungen u. a. die Gründung der Organisation für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit (Organisation for European Economic Co-operation; OEEC), die der Koordination des europäischen Wiederaufbaues und der Bedarfsprogramme der Marshallplanländer dienen sollte, sowie auch die breitere politische Dimension dieser Entwicklung thematisiert worden⁴⁶. Weiters war der Aufbau der

⁴² Vgl. MRP Nr. 73/17. Zum Marshallplan vgl. auch die entsprechende Anmerkung in MRP Nr. 116/1 a.

⁴³ Im Rahmen des sogenannten „Notprogramms 1948“, das Ende September 1947 erstellt wurde, war geschätzt worden, daß Österreich gezwungen sei, bis zum Anlaufen der Marshallplanhilfe Waren im Wert von 433 Millionen Dollar zu importieren (173 Millionen Dollar davon alleine im Bereich Ernährung), denen Exporte im Wert von nur 125 Millionen Dollar gegenüberstanden. Vgl. Seidel, Österreichs Wirtschaft und Wirtschaftspolitik, S. 293. Zur wirtschaftlichen Situation Österreichs nach 1945 mit besonderem Hinblick auf ausländische Hilfsaktionen und -programme im Vorfeld der Marshallplanhilfe vgl. ebendort, S. 281–293. Nach Wilfried Mähr mußte über die Hälfte der in Österreich konsumierten Nahrungsmittel importiert werden. Vgl. Wilfried Mähr, Von der UNRRA zum Marshallplan. Die amerikanische Finanz- und Wirtschaftshilfe an Österreich in den Jahren 1945–1950, phil. Diss., Wien 1985, S. 189.

⁴⁴ Vgl. Seidel, Österreichs Wirtschaft und Wirtschaftspolitik, S. 292.

⁴⁵ Vgl. dazu Mähr, Von der UNRRA zum Marshallplan, S. 179–190.

⁴⁶ Vgl. etwa MRP Nr. 106/1 c und 4 a vom 6. April 1948. Unter letztgenanntem Tagesordnungspunkt hatte Bundesminister Gruber den Marshallplan beispielsweise dezidiert mit einer „Abstoppung“ des „russischen Vormarsches“ in Verbindung gebracht (Gruber: „Ein Mittel dazu ist der Marshall-Plan...“) und die Vision eines militärisch geeinten bzw. abgesicherten Europas mit dem Ziel, „eine wirkliche Solidarität zur Sicherheit eines jeden Bürgers zu schaffen“, beschworen. Gruber: „Nur ein solches System wird auf die Dauer die Ruhe garantieren. Dann werden weitere Abmachungen kommen und wird man auch im Osten die Vernunft hoffentlich wieder eintreten lassen.“

europäischen wirtschaftlichen Koordination⁴⁷ und der österreichischen ERP-Organisation (ERP: European Recovery Program, i.e. der Marshallplan), die die Schaffung einer Reihe von Verwaltungsstellen zur Abwicklung der Marshallplanhilfe sowie von Büros zur Vertretung der österreichischen Interessen in Paris und in Washington umfaßte, wiederholte Male zur Sprache gebracht worden.⁴⁸ Mit organisatorischen Fragen der Marshallplanhilfe setzte sich die Bundesregierung in der 116. Sitzung des Ministerrates vom 15. Juni 1948 auseinander, als Bundesminister Gruber um Zustimmung „zu der im Einvernehmen mit den zuständigen Ressorts aufgestellten Liste der österr.[eichischen] Sachverständigen für den Marshall-Plan“ ersuchte. Die Sachverständigen, über deren Auswahl allerdings zu diesem Zeitpunkt noch keine hundertprozentige Übereinstimmung herrschte, sollten u. a. die österreichischen Interessen bei den Sitzungen der OEEC in Paris vertreten.⁴⁹ Die Erörterung dieser Fragen bewegte sich im Vorfeld der endgültigen Unterzeichnung des Abkommens, betreffend die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit den USA, zuvor aber brachte Bundeskanzler Figl noch in der 117. Ministerratssitzung vom 22. Juni 1948 den kurzen Hinweis, daß die „Marshall-Hilfe [...] in Amerika nunmehr endgültig beschlossen“ worden war.⁵⁰ Sodann berichtete Bundesminister Gruber in der folgenden 118. Sitzung vom 29. Juni 1948 über die bevorstehende Unterzeichnung des erwähnten bilateralen Abkommens, das jeder der Marshallplanstaaten auf Basis des am 3. April 1948 vom US-Kongreß angenommenen „Economic Cooperation Act“ (auch „Foreign Assistance Act of 1948“) als Voraussetzung für die Gewährung der Marshallplanhilfe mit den USA abschließen mußte. Abermals kam die politische Dimension der österreichischen Teilnahme am Marshallplan zur Sprache, als Bundesminister Gerö auf einen Artikel in der kommunistischen Tageszeitung „Österreichische Volksstimme“ verwies, der die Behandlung des Abkommens mit den USA im Nationalrat forderte.⁵¹ Bundesminister Gruber erklärte daraufhin, daß sich die Beurteilung, „ob ein solches Abkommen gesetzesändernden oder politischen Charakter hat, aus der jeweiligen Sachlage ergibt. Ob es politischen Charakter hat, ist eine Ermessenssache der Bundesregierung. Unsererseits steht dem nichts entgegen, das Abkommen dem Parlamente vorzulegen.“ Allerdings: „Eine Notwendigkeit dazu besteht jedoch nicht. Es wäre dies ein Novum.“ Als Gerö sodann erwähnte, daß der Staatsanwalt im Wiederholungsfall eine Beschlagnahmung der „Volksstimme“ in Erwägung ziehe, riet Vizekanzler Schärff zur Vorsicht und meinte, „man solle es auf einen Prozeß nicht ankommen lassen. Eine Untersuchung vor dem Gericht, ob dies ein politischer Vertrag ist oder nicht, sei nicht zweckmäßig, da der Vertrag leider nicht so günstig und propagandistisch sehr leicht dazu zu verwenden sei, eine wirtschaftliche Durchdringung Österreichs durch Amerika zu konstruieren.“ Gruber stimmte dem zu, merkte jedoch an: „Bisher wurde amerikanischerseits in keiner Weise eine Einflußnahme auf unsere Wirtschaftspolitik ausgeübt, daher bin ich der Meinung, das Abkommen möge ruhig publiziert werden und dann die Pressekontroverse mit den Kommunisten ausgefochten werden.“⁵²

⁴⁷ So hatte Gruber etwa am 25. Mai 1948 über die Unterzeichnung des Abkommens über die Europäische Wirtschaftliche Zusammenarbeit durch die am Marshallplan partizipierenden Staaten, die in Paris am 16. April 1948 stattgefunden hatte, berichtet. Vgl. MRP Nr. 113/5.

⁴⁸ Vgl. dazu etwa MRP Nr. 108/1 b vom 20. April 1948, MRP Nr. 109/1 b vom 27. April 1948, MRP Nr. 110/1 b vom 4. Mai 1948, MRP Nr. 112/1 h vom 18. Mai 1948 und MRP Nr. 113/1 b, 1 n und 14 vom 25. Mai 1948.

⁴⁹ Vgl. MRP Nr. 116/11.

⁵⁰ Vgl. MRP Nr. 117/1 b. Der US-Senat und das US-Repräsentantenhaus hatten sich auf eine Gesamtsumme von knapp über sechs Milliarden Dollar für die ersten 15 Monate der Marshallplanhilfe geeinigt. Vgl. etwa Wiener Zeitung, 22. Juni 1948, S. 1 f. „Marshall's Hilfsprogramm wiederhergestellt“.

⁵¹ Vgl. Österreichische Volksstimme, 27. Juni 1948, S. 2. „Was steht im Marshallvertrag? Die Bedingungen bis zum letzten Augenblick geheimgehalten“.

⁵² Vgl. MRP Nr. 118/4.

In der nächsten Ministerratssitzung vom 6. Juli 1948 konnte Gruber bereits über die vollzogene Unterzeichnung des Abkommens über die wirtschaftliche Zusammenarbeit berichten, die am 2. Juli 1948 im Sitzungssaal am Ballhausplatz unter reger medialer Anteilnahme, wie etwa die „Wiener Zeitung“ in ihrer diesbezüglichen Berichterstattung schilderte⁵³, stattgefunden hatte.⁵⁴ Im weiteren Verlauf dieser Debatte sowie auch in den folgenden Ministerratssitzungen wurden sodann wieder Fragen der konkreten Umsetzung und Durchführung der Marshallplanhilfe diskutiert, so u. a. der Wunsch der Bundesregierung, die in den USA im Rahmen der Marshallplanhilfe getätigten Nahrungsmiteleinkäufe selbst bzw. durch österreichische Stellen durchführen zu können⁵⁵, weiters Maßnahmen zur Erleichterung des europäischen Zahlungsverkehrs im Rahmen der OEEC⁵⁶, die Modifikation und Ergänzung der Liste der österreichischen Sachverständigen für den Marshallplan⁵⁷, die Schaffung eines Bundesgesetzes über die Sicherstellung der für den Erlag des Schillinggegenwertes amerikanischer Hilfslieferungen erforderlichen Beträge⁵⁸ sowie Finanzierungsfragen des Marshallplanes.⁵⁹

Neben der Koordination der Marshallplanhilfe behandelte die Bundesregierung in nahezu jeder Ministerratssitzung diverse Probleme der Lebensmittelversorgung, die oft um Preis- und Finanzierungsfragen kreisten. So setzte sich die Bundesregierung beispielsweise in der 118. Sitzung vom 29. Juni 1948 mit der Finanzierung des Aufkaufs und der Einlagerung der Getreidekontingente 1948 und eines Teils des Kartoffelkontingents 1948 auseinander. In dieser Angelegenheit war bereits Ende Juli 1947 ein Ministerratsbeschluss gefasst worden⁶⁰, der die Heranziehung öffentlicher Mittel vorgesehen, sich aber aus unterschiedlichen Gründen als unbefriedigend erwiesen hatte. Die Sicherung der fraglichen Kontingente war jedoch nicht nur hinsichtlich der unmittelbaren Ernährungssicherung und einer über das gesamte Wirtschaftsjahr hinweg gleichbleibenden Brotqualität wichtig, sondern auch deshalb, weil von Seiten der USA im Zusammenhang mit der Marshallplanhilfe von Österreich die Einbringung eines Beitrages von 820 Kalorien pro Person aus der landwirtschaftlichen Produktion verlangt wurde.⁶¹

Im Zusammenhang damit stand auch der in der 122. Sitzung des Ministerrates vom 19. August 1948 behandelte Entwurf eines Bundesgesetzes über die Stützung der Preise landwirtschaftlicher Erzeugnisse⁶², der als BGBl. Nr. 43/1949 am 1. Februar 1949 ausgegeben wurde.⁶³ Dieses Gesetz sah die Heranziehung von Geldmitteln im Ausmaß von bis zu 600 Millionen Schilling aus dem außerordentlichen Bundeshaushalt für Preisstützungen vor. Zur Deckung dieses im Budget eigentlich für Wiederaufbau und Investitionen vorgesehenen Betrages sollten wiederum Schillingerglöse aus den amerikanischen Hilfslieferungen herangezogen werden, „soweit“ – so die Formulierung in § 2 des Gesetzes – „sie die Vereinigten Staaten von Amerika für diese Zwecke freigeben“.

⁵³ Vgl. Wiener Zeitung, 3. Juli 1948, S. 1 „Bilaterales Wirtschaftsabkommen mit USA. Ein feierlicher Unterzeichnungsakt im Außenamt – Eine neue Organisation startet“.

⁵⁴ Vgl. MRP Nr. 119/1 d.

⁵⁵ Vgl. MRP Nr. 119/1 d. Dieser Wunsch erfüllte sich erst Anfang des Jahres 1951. Zu diesem Problem vgl. Mähr, Von der UNRRA zum Marshallplan, S. 346–353.

⁵⁶ Vgl. MRP Nr. 121/11 a vom 20. Juli 1948.

⁵⁷ Vgl. MRP Nr. 121/11 b und MRP Nr. 122/6 vom 19. August 1948.

⁵⁸ Vgl. MRP Nr. 122/12; BGBl. Nr. 245, Bundesgesetz vom 17. November 1948 über die Sicherstellung der für den Erlag des Schillinggegenwertes amerikanischer Hilfslieferungen erforderlichen Beträge, ausgegeben am 30. Dezember 1948.

⁵⁹ Vgl. MRP Nr. 122/15.

⁶⁰ Vgl. MRP Nr. 77/11 vom 29. Juli 1947.

⁶¹ Vgl. MRP Nr. 118/10.

⁶² Vgl. MRP Nr. 122/11.

⁶³ BGBl. Nr. 43, Bundesgesetz vom 16. Dezember 1948 über die Stützung der Preise landwirtschaftlicher Erzeugnisse, ausgegeben am 1. Februar 1949.

Ebenfalls in der 122. Ministerratssitzung thematisierte Bundesminister für soziale Verwaltung Karl Maisel die Unsicherheit der österreichischen Bevölkerung hinsichtlich der Lebensmittelversorgung und verwies „auf die ernsten Besorgnisse, die in der Öffentlichkeit wegen der Aufbringung der Kontingente bestehen, da sie auf Grund der Nachrichten des Landeswirtschaftsministeriums der Meinung ist, daß die Aufbringung nur äußerst langsam und in unzureichendem Ausmaß vor sich geht, aber andererseits die Beschickung des ungesetzlichen Marktes“ – d.h. des Schwarzmarktes – „in einem unerhörten Ausmaß sieht. [...] Er richtet an den Bundeskanzler die Frage, ob die Aufbringung der Kontingente einwandfrei gesichert sei.“ Sowohl Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Josef Kraus als auch Bundeskanzler Figl wiesen darauf hin, daß diese Frage hinsichtlich des Brotgetreides noch nicht endgültig beurteilt werden könne, Sorgen bereite aber, so Figl, die Fleischversorgung. Bundesminister für Volksernährung Otto Sagmeister nützte die Gelegenheit und erinnerte den Landwirtschaftsminister an eine Erklärung vom Juli 1948, „daß ab Herbst keine Fleischkonserven mehr, sondern nur Frischfleisch ausgegeben werde. Um dieses Versprechen einhalten zu können, muß Vorsorge getroffen werden.“⁶⁴ Sagmeister ersuchte den Bundeskanzler, „bald eine Landeshauptmännerkonferenz einzuberufen, um die Landeshauptleute an die Ablieferungspflicht zu erinnern“. Dies bot Bundesminister Helmer im weiteren Verlauf der Debatte Gelegenheit, die diesbezüglichen Verhältnisse in den Ländern zu geißeln.

Die Konflikte zwischen Bund und Ländern, die sich etwa auf Grund der oftmals mangelhaften und widerwilligen Erfüllung der vorgeschriebenen Ablieferungskontingente und der Versorgung der Bundeshauptstadt Wien entwickelten, waren ebenfalls ein immer wiederkehrendes Thema in den Ministerratsprotokollen jener Zeit. Hier kritisierte Helmer, „daß vielfach geradezu unter dem Schutz von Landeshauptleuten Bewirtschaftungsvorschriften mißachtet werden“, und stellte fest: „Was sich hier abspielt, ist eine große Gefahr für die Sicherung unserer Ernährung.“ Sodann verteidigte Kraus seine Erklärung hinsichtlich der Frischfleischausgabe folgendermaßen: „Was ich in meinem Rundschreiben geschrieben habe, entspricht den Tatsachen. Fleisch oder Fleischspeisen sind in den Bundesländern überall zu haben. Auf Grund dieser Vorkommnisse, die allen bekannt sind, habe ich meinen Aufruf erlassen, denn was sich da tut, ist gefährlich. [...] Ich fürchte, daß durch diese Vorkommnisse die Ablieferungsmoral vollkommen erschlagen worden ist. Hier muß rechtzeitig eingegriffen werden.“⁶⁵ Ein im weiteren Verlauf dieser Sitzung erstatteter Bericht über die Durchbrechung von Bewirtschaftungsvorschriften im Bundesland Salzburg mag den Eindruck von den schwierigen Verhältnissen, die generell auf diesem Gebiet herrschten, noch zusätzlich unterstreichen.⁶⁶

Auch das Wirtschaftliche Ministerkomitee beschäftigte sich naturgemäß laufend mit Ernährungsfragen. In den hier dokumentierten Zeitraum fiel lediglich eine einzige Sitzung jenes Gremiums, und zwar die 53. vom 20. Juli 1948, in der über die Frage staatlicher Stützungen für verlusttragende Zuckerfabriken sowie generell die staatliche Stützung der Zuckerindustrie bzw. deren zukünftige Vermeidung, weiters die Stützung von Fleischpreisen und bevorstehende Wirtschaftsverhandlungen mit Jugoslawien und Bulgarien zur Einfuhr kalorienreicher Lebensmittel nach Österreich berichtet wurde.⁶⁷

⁶⁴ Vgl. Wiener Zeitung, 25. Juli 1948, S. 2 „Frischfleisch für Wien gesichert“.

⁶⁵ Vgl. MRP Nr. 122/1 q.

⁶⁶ Vgl. MRP Nr. 122/24 a.

⁶⁷ Vgl. WMK Nr. 53/1, 4 und 5.

(Re-)Integration in die internationale Staatengemeinschaft

Neben dominanten Themen wie der Marshallplanhilfe, den Konflikten mit den Besatzungsmächten oder der Sicherung der Ernährung der österreichischen Bevölkerung wurde auch die rasche Integration bzw. Reintegration Österreichs in die internationale Staatengemeinschaft laufend forciert. Dies geschah auf mehreren Ebenen, etwa durch den Abschluß von Handelsverträgen, den Beitritt zu internationalen Organisationen und Verträgen, die Teilnahme an internationalen Konferenzen, den Ausbau und die Pflege diplomatischer Beziehungen sowie durch Staatsbesuche, wobei sich in den hier vorliegenden Protokollen eine besondere Vielfalt an diesbezüglichen Tagesordnungspunkten findet.⁶⁸

Was die Stärkung der internationalen Beziehungen betraf, seien exemplarisch genannt: die Teilnahme des Bundeskanzlers an den Feiern anlässlich des 100-jährigen Bestandes der Schweizer Verfassung⁶⁹; ein Besuch des Präsidenten der Interparlamentarischen Union William Wedgwood Benn, Viscount Stansgate⁷⁰; die Bestellung eines neuen politischen Vertreters Polens⁷¹; der Besuch des geschäftsführenden Direktors der „Care“-Aktion Paul Comly French sowie ein Empfang Bundesminister Maisels durch den englischen Arbeitsminister George Isaacs in London⁷². In Bezug auf die Teilnahme Österreichs an internationalen Konferenzen, die Mitgliedschaft in diversen überstaatlichen Institutionen und den Beitritt zu internationalen Abkommen wurden in den vorliegenden Protokollen u. a. behandelt: der Beitritt Österreichs zum Internationalen Währungsfonds und zur Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung⁷³; der Beitritt Österreichs zur UNESCO⁷⁴; die Teilnahme an der Regionalen europäischen Rundfunkkonferenz des Weltnachrichtenvertrages in Kopenhagen im Juni 1948 und an der XVII. Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes in Stockholm im August 1948⁷⁵; der Beitritt zum Abkommen von Bretton Woods⁷⁶; die 31. Arbeitskonferenz in San Francisco.⁷⁷

Wirtschaftsverhandlungen wurden im hier behandelten Zeitraum mit Polen⁷⁸, mit der vereinigten amerikanischen und britischen Besatzungszone Deutschlands (Bi-Zone)⁷⁹ und mit Jugoslawien geführt, wobei Bundeskanzler Figl anmerkte: „So wie Jugoslawien haben auch verschiedene andere Staaten in der letzten Zeit das Bestreben gezeigt, mit Österreich in Handelsbeziehungen zu treten.“⁸⁰

Einige der einschlägigen Tagesordnungspunkte verdeutlichen auch, daß die in dieser Einführung überblicksartig dargestellten Themenkomplexe oft als unter- und miteinander verbunden verstanden werden müssen. So bestand etwa ein unmittelbarer Zusammenhang zum Verhältnis mit der sowjetischen Besatzungsmacht, als sowohl der Bundeskanzler als auch

⁶⁸ Zu den Anfängen österreichischer Außenpolitik nach 1945 vgl. etwa Eva-Marie Csáky (Hg.), *Der Weg zu Freiheit und Neutralität: Dokumentation zur österreichischen Außenpolitik 1945–1955*, Wien 1980; Michael Gehler, *Österreichs Außenpolitik der Zweiten Republik. Von der alliierten Besatzung bis zum Europa des 21. Jahrhunderts*, Band 1, Innsbruck 2005, S. 32–49.

⁶⁹ Vgl. MRP Nr. 117/1 g vom 22. Juni 1948 und MRP Nr. 119/1 a vom 6. Juli 1948.

⁷⁰ Vgl. MRP Nr. 121/1 b vom 20. Juli 1948.

⁷¹ Vgl. MRP Nr. 122/1 h vom 19. August 1948.

⁷² Vgl. MRP Nr. 123/1 f und 1 h vom 31. August 1948.

⁷³ Vgl. MRP Nr. 116/14 vom 15. Juni 1948.

⁷⁴ Vgl. MRP Nr. 116/16 b.

⁷⁵ Vgl. MRP Nr. 117/13 und 16 vom 22. Juni 1948.

⁷⁶ Vgl. MRP Nr. 117/17 a und MRP Nr. 118/13 vom 29. Juni 1948.

⁷⁷ Vgl. MRP Nr. 122/16.

⁷⁸ Vgl. MRP Nr. 121/5.

⁷⁹ Vgl. MRP Nr. 122/1 d.

⁸⁰ Vgl. MRP Nr. 122/1 e, weiters MRP Nr. 123/6.

Bundesminister Helmer darüber berichteten, daß diese einer italienischen Polizeidelegation, die Österreich besuchte, die Einreise nach Wien verweigert hatte. „Dies wird aber“, so Figl, „für die Russen unangenehm sein, da bekannt werden wird, daß italienische Polizeioffiziere [...] nicht in die Sowjetzone nach Wien kommen können, weil es die Sowjetbesatzungsmacht verhindert.“⁸¹

Ähnliches gilt für die österreichische Teilnahme an der am 30. Juli 1948 eröffneten Donaukonferenz in Belgrad, wo am 18. August 1948 gegen die Stimme der USA und unter Stimmenthaltung Frankreichs und Großbritanniens eine vom Leiter der Sowjetdelegation entworfene neue Donaukonvention mit den Stimmen der vertretenen Oststaaten angenommen wurde. Obwohl österreichische Vertreter an der Konferenz teilnahmen, waren diese nicht stimmberechtigt und vertraten den Standpunkt, Österreich könne eine unter solchen Voraussetzungen geschaffene Konvention nicht als rechtskräftig ansehen.⁸²

Auch pflegte Österreich mit werbewirksamen Kunstaussstellungen im Ausland, die – da es dabei um staatlich verwaltete Kunstschätze von beträchtlichem Wert ging – im Ministerrat in Abständen immer wieder behandelt wurden, sein kulturelles Image. Eine entsprechende Ausstellung mit dem Titel „Meisterwerke aus Österreich“ hatte bereits in Zürich, Basel und Amsterdam erfolgreich Station gemacht und befand sich nun in Stockholm. Über diesen Ausstellungsort war in der 93. Sitzung des Ministerrates vom 23. Dezember 1947 Beschluß gefaßt worden, zugleich hatte die Bundesregierung in Erwägung gezogen, die Ausstellung im Anschluß daran in den USA zu zeigen.⁸³ Nunmehr wurde in der 117. Ministerratsitzung eine diesbezügliche Debatte abgeführt, da Unklarheit darüber zu bestehen schien, ob die Überführung der Ausstellung in die USA in der 93. Sitzung bereits beschlossen oder bloß die entsprechende Absicht des Unterrichtsministeriums zur Kenntnis genommen worden war. Schließlich kam man zum Schluß, daß noch keine diesbezügliche Entscheidung gefällt worden war und der Ministerrat sich eine solche vorbehalte. Aus der begleitenden Debatte wird abermals ersichtlich, welche zeittypischen Sorgen auch hier eine Rolle spielten: „Der Minister hebt die Gefahr hervor, die sich aus einem allfälligen Wunsch Rußlands ergeben könnte, die Ausstellung von Amerika auch nach Rußland zu bringen. Die Kunstwerke [...] stellen einen wesentlichen Teil des österreichischen Vermögens dar. Eine Versicherung ist nicht erfolgt. Ein Minister, der eine solche Aktion ohne Zustimmung des Ministerrates durchführt, macht sich eines schweren Vergehens schuldig und die Verantwortung vermag weder er noch sein Ministerium zu tragen.“⁸⁴

Kriegsgefangene, Kriegsheimkehrer und „Displaced Persons“

Eine weitere nachkriegsspezifische Thematik, die den Ministerrat im Zeitraum des Bestehens des Kabinetts Figl I häufig beschäftigte, wenngleich sie in den hier wiedergegebenen Protokollen ebenfalls nur am Rande anklingt⁸⁵, waren die Kosten für die Betreuung der „Displaced Persons“ (DP, auch „versetzte Personen“). Es handelte sich dabei um sowohl deutsch- als auch

⁸¹ Vgl. MRP Nr. 118/1 b und 1 k vom 29. Juni 1948.

⁸² Zur Donaukonferenz vgl. MRP Nr. 120/1 b und 13 vom 13. Juli 1948, MRP Nr. 122/1 c und 24 b und MRP Nr. 123/1 b.

⁸³ Vgl. MRP Nr. 93/1 i.

⁸⁴ Vgl. MRP Nr. 117/1 l vom 22. Juni 1948. Zur Überführung der „Meisterwerke aus Österreich“ in die USA, zu der es schließlich doch kam, vgl. weiters MRP Nr. 126/9 vom 28. September 1948, MRP Nr. 127/20 c vom 5. Oktober 1948 und MRP Nr. 143/11 vom 1. Februar 1949.

⁸⁵ Vgl. dazu die entsprechende Anmerkung in MRP Nr. 118/3 vom 29. Juni 1948, weiters auch MRP Nr. 121/1 c vom 20. Juli 1948 und MRP Nr. 122/Beschlußprotokoll Punkt 2 h vom 19. August 1948.

fremdsprachige Personen nichtösterreichischer Staatsangehörigkeit, die sich etwa aus ehemaligen zivilen und militärischen Zwangsarbeitern (vor allem aus Osteuropa), aus Betroffenen der nationalsozialistischen Umsiedlungspolitik sowie aus deutschsprachigen Personen, die nach dem Krieg aus ihren Heimat- oder Ansiedlungsgebieten in Ost- und Südosteuropa vertrieben worden oder aus Angst vor Vergeltungsaktionen der nicht-deutschsprachigen Bevölkerung geflüchtet waren, zusammensetzten. Untergebracht wurden die versetzten Personen in DP-Lagern, deren Erhaltungskosten der österreichische Bundeshaushalt zu tragen hatte. Dementsprechend großes Interesse hegte die österreichische Regierung, eine möglichst rasche und umfassende Rückführung dieser Personen zu erreichen.⁸⁶ Die Betreuung der DP-Lager in der US-Besatzungszone hatte die International Refugee Organization (IRO) übernommen, und die Frage der Bezahlung der Betreuungs- und Lagerkosten entwickelte sich zu einem langlebigen Streitpunkt zwischen der österreichischen Bundesregierung und der US-Besatzungsmacht sowie der IRO, da die US-Besatzungsmacht sich in einem Vertrag mit der IRO, der am 12. September 1947 in Kraft getreten war, dazu verpflichtet hatte, die österreichische Regierung zur vollständigen Übernahme der Kosten für die DPs zu bewegen.⁸⁷ Diese finanziellen Auseinandersetzungen sollten den Ministerrat noch über das Jahr 1948 hinaus beschäftigen, und im Österreichischen Jahrbuch 1948 wurde zum Thema einleitend festgestellt: „Das Jahr 1948 hat auf dem Gebiete des Flüchtlingsproblems keine fühlbare Entlastung gebracht.“⁸⁸

Häufig behandelt wurde auch die Frage der Rückführung österreichischer Kriegsgefangener und -heimkehrer. Jene, die sich in der Sowjetunion befanden, wurden über ein sowjetisches Durchgangslager in der rumänischen Stadt Sighetu Marmației (ung.: Máramarossziget) rückgeführt, das Ziel dieser Heimkehrertransporte war Wiener Neustadt. Welche Schwierigkeiten sich wiederum auf diesem Gebiet ergeben konnten, zeigt der Bericht Bundesminister Helmers in der 117. Ministerratssitzung vom 22. Juni 1948, „das Sowjelement habe mit Schreiben vom 19. 6. mitgeteilt, daß sich in Marmaros Szigeth doch noch Kriegsgefangene befinden“, wobei die sowjetische Besatzungsmacht zugleich jedoch die Vergütung der für die Kriegsgefangenen und ihren Transport aufgewendeten Verpflegung verlangte. Es handelte sich um „140 to Mehl, 223 to Hülsenfrüchte, 52 to Fleisch, 6 to Fett, 13 to Zucker, 25.000 Schachteln Zündhölzer, Kaffee, Salz, Paprika usw.“ Nach Helmers Einschätzung würde „der Ministerrat seine Zustimmung dazu [...] geben müssen, daß die von den Sowjets geforderten Lebensmittel bereitgestellt werden, um den Heimtransport der Kriegsgefangenen nicht zu verzögern“, was aus Sicht des Ernährungsministers angesichts der prekären Versorgungslage nicht unproblematisch war. Sagmeister: „Wenn der Ministerrat beschließt, diese Lebensmittel rückzuerstatten, muß mir die Möglichkeit gegeben werden, Lebensmittel zur Deckung des inländischen Kalorienfordernisses in weniger entwickelten Ländern einzuführen.“ Helmer mahnte, der sowjetischen Besatzungsmacht keine Möglichkeit zur Propaganda zu geben: „Wir dürfen uns nicht unseren Leuten gegenüber ins Unrecht setzen, da sonst die Russen vor die Öffentlichkeit gehen und sagen, daß sie zwar die Leute heimbrächten, wir aber die Lebensmittel nicht liefern.“⁸⁹ In der folgenden 118. Ministerratssitzung vom 29. Juni 1948 wurde schließlich beschlossen, die benötigten Lebensmittel aus inländischen Beständen aufzubringen und die dadurch sozusagen verlorene Kalorienmenge durch den Import einer

⁸⁶ Für eine Übersicht über die Zahl der Flüchtlinge und versetzten Personen in Österreich 1945–1955 vgl. Gabriela Stieber, Die Lösung des Flüchtlingsproblems 1945–1960, in: Thomas Albrich/Klaus Eisterer/Michael Gehler/Rolf Steininger (Hg.), Österreich in den Fünfzigern, Innsbruck 1995, S. 67–94.

⁸⁷ Vgl. dazu Gabriela Stieber, Nachkriegsflüchtlinge in Kärnten und der Steiermark, Graz 1997, S. 160 f.

⁸⁸ Vgl. Österreichisches Jahrbuch 1948, S. 128.

⁸⁹ Vgl. MRP Nr. 117/17 b.

kalorienmäßig gleichwertigen Menge argentinischen Gefrierfleisches auszugleichen.⁹⁰ Über den Stand der Angelegenheit berichtete Helmer in der gleichen Sitzung weiters, daß sich neue Schwierigkeiten ergeben hätten und die Übernahme eines bereits fertig zusammengestellten Heimkehrertransportes sich verzögerte, da die sowjetischen Stellen noch „verschiedene schwer zu beschaffende Kleinigkeiten“ verlangten, „darunter 12 weiße Kochmützen“.⁹¹

Legistische Maßnahmen im Zusammenhang mit der NS-Vergangenheit und Restitutionsangelegenheiten

Neben dem steten Bemühen um die Wiedererlangung der vollen staatlichen Souveränität, der Sicherung und Verbesserung der wirtschaftlichen und speziell der Ernährungslage sowie den Auseinandersetzungen mit den vier Besatzungsmächten bzw. dem Alliierten Rat für Österreich hatte die österreichische Bundesregierung auch eine Reihe weiterer Aufgaben zu bewältigen. An erster Stelle stand dabei die Einbringung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen in den Ministerrat, der über ihre weitere Behandlung zu beschließen hatte. Fand ein Gesetzesentwurf die Zustimmung des Ministerrates, wurde er im Regelfall „der verfassungsmäßigen Behandlung durch die Organe der Bundesgesetzgebung“ zugeführt. Viele Gesetze beschäftigten sich spezifisch mit dem Wiederaufbau des Landes, den zahlreichen weiteren Problemen der Nachkriegszeit sowie mit der nationalsozialistischen Vergangenheit.

Ein Beispiel für die letztgenannte Kategorie sind die Entwürfe eines Bundesverfassungsgesetzes über die Vernichtung von Druck- und Bildwerken nationalsozialistischen Gehaltes oder eines den Alliierten Mächten feindlichen Charakters (Literaturreinigungsgesetz) sowie eines Bundesverfassungsgesetzes über die Wiederherstellung der österreichischen Rechtsordnung in den Gemeinden Jungholz und Mittelberg. Der erstgenannte Gesetzesentwurf, der am 22. Juni 1948 in der 117. Ministerratssitzung behandelt wurde, hatte bereits eine längere Geschichte hinter sich, denn entsprechende Entwürfe waren schon mehrmals beschlossen, vom Alliierten Rat jedoch abgelehnt worden. Auch die nun beschlossene Fassung sollte abgelehnt werden und ein Literaturreinigungsgesetz auch zukünftig nicht zustande kommen.⁹² Das zweitgenannte Gesetz, betreffend die Gemeinden Jungholz in Tirol und Mittelberg in Vorarlberg, die bis zum „Anschluß“ Österreichs an das Deutsche Reich sogenannte Zollanschlusßgebiete mit Bayern als Zollanschlusßgebiet gebildet hatten, sollte der Angleichung des verfassungsrechtlichen Zustandes dieser Gemeinden an das übrige Österreich dienen, da dort im Jahr 1939 das Deutsche Reichsrecht in noch weiterem Umfang als in den übrigen Gebieten Österreichs eingeführt worden war. Allerdings sollte auch dieser Entwurf wegen Nichtgenehmigung durch den Alliierten Rat in der hier behandelten Form nicht zur Verlautbarung gelangen, das Gesetz wurde jedoch schließlich im Jahr 1950 verwirklicht.⁹³

⁹⁰ Vgl. MRP Nr. 118/14 b.

⁹¹ Vgl. MRP Nr. 118/14 e. Vgl. zum Thema im vorliegenden Band weiters MRP Nr. 123/1 d und 1 i vom 31. August 1948. Von ca. 220–230.000 österreichischen Kriegsgefangenen bzw. Internierten in der UdSSR dürften ca. 70–80.000 bereits 1945 entlassen worden, ca. 83–96.000 in den Jahren 1941–1956 ebenda verstorben sein. Von den in diesem Zeitraum in Kriegsgefangenen- und Internierungslagern registrierten 156.681 Österreichern wurden 1947–1956 65.644 heimtransportiert. Vgl. Stefan Karner, *Österreicher in der Sowjetunion 1941–1956. Unter besonderer Berücksichtigung der österreichischen Kriegsgefangenen*, in: Arnold Suppan/Gerald Stourzh/Wolfgang Mueller (Hg.), *Der Österreichische Staatsvertrag 1955: Internationale Strategie, rechtliche Relevanz, nationale Identität*, Wien 2005, S. 163–194, hier S. 179, S. 185 und S. 191.

⁹² Vgl. MRP Nr. 117/10. Entsprechende Akten- und Ministerratsprotokoll- sowie Literaturverweise zu diesem Gesetz bzw. zu seiner grundlegenden Thematik finden sich im genannten Protokoll in den entsprechenden Anmerkungen zum genannten Tagesordnungspunkt.

⁹³ Vgl. MRP Nr. 123/3. Das Gesetz wurde am 29. Juli 1950 ausgegeben: BGBl. Nr. 129, Bundesgesetz

Zu einer interessanten Debatte kam es in der 121. Sitzung vom 20. Juli 1948 im Zusammenhang mit einer Rückstellungsangelegenheit, die den Verlag „Militärwissenschaftliche Mitteilungen“ betraf, der sich bis 1938 in Staatseigentum befunden hatte. Das Inventar des Verlages bestand hauptsächlich aus 559 Exemplaren des von General a. D. Ing. Emil Ratzenhofer herausgegebenen Werkes „Österreich-Ungarns letzter Krieg“ mit einem geschätzten Streitwert von 100.000 Schilling. Das Deutsche Reich hatte den Verlag nach dem „Anschluß“ an Ratzenhofer verkauft, 1947 hatte die Republik Österreich, vertreten durch die Finanzprokuratur, ein Rückstellungsverfahren angestrengt. Die Rückstellungskommission beim Landesgericht Wien hatte jedoch den Rückstellungsantrag mit Erkenntnis vom 26. Januar 1948 zurückgewiesen und diese Entscheidung damit begründet, daß der deutsche Reichsfiskus berechtigt gewesen sei, über das Vermögen des Staates Österreich frei zu verfügen. Einer daraufhin eingelegten Beschwerde bei der Rückstellungsoberkommission war mit Entscheidung vom 15. März 1948 keine Folge gegeben worden. Daraufhin hatte sich die Republik Österreich in letzter Instanz an die Oberste Rückstellungsbehörde gewandt. Die Oberste Rückstellungskommission hatte allerdings mit Beschluß vom 15. Mai 1948 festgestellt, daß der Rückstellungsanspruch endgültig abzuweisen sei und diese Entscheidung mit Argumenten untermauert, die in den zur Debatte hinzugezogenen Beilagen scharf kritisiert wurden. Mit dem Urteil der Obersten Rückstellungskommission, so wurde beispielsweise ausgeführt, werde im Grunde erklärt, daß „die gewaltsame Ansichnahme des gesamten österr.[eichischen] Staatseigentums im Jahre 1938 durch das Deutsche Reich nicht gegen die österr.[eichische] Rechtsauffassung“ verstoße. Auch werde die Tatsache, daß österreichische Richter auch heute noch „dem deutschen Gesetze über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reiche Rechtswirkung zusprechen“, bei den Besatzungsmächten einen äußerst negativen Eindruck hinterlassen. Darüber hinaus habe die Bundesregierung bei den Staatsvertragsverhandlungen stets den Standpunkt vertreten, „daß der deutsche Einfall in Österreich völkerrechtswidrig und daher das Eigentum des österreichischen Staates nicht in das Eigentum des Deutschen Reiches übergegangen sei“. Das gegenständliche Urteil erkläre aber nicht nur, daß dieses Eigentum rechtmäßig in das Eigentum des Deutschen Reiches übergegangen, sondern daß es auch gegenwärtig noch Eigentum des Deutschen Reiches sei.

Bundeskanzler Figl wies in diesem Zusammenhang auch auf die Staatsvertragsverhandlungen hin: „Dieser Fall kann nicht ohne weiteres hingenommen werden, besonders nicht im Hinblick auf unsere Stellungnahme bei den Staatsvertragsverhandlungen. Es ist verständlich, daß sich die Juristen sehr schwer tun, aber zumindest sollten solche Entscheidungen nicht publiziert werden, da sie unter Umständen außenpolitisch zu den größten Komplikationen führen könnten.“

Bundesminister Gruber kommentierte die Entscheidung der Obersten Rückstellungskommission folgendermaßen: „Ich habe das Dokument heute früh bekommen und muß, abgesehen von den juristischen Bedenken, sagen, daß dort eine ganze Reihe von Nazis sind.“ Nachdem Gruber sodann einen Passus aus der Erklärung der Kommission verlesen hatte, stellte er fest: „Was geht das die Juristen an? Wenn das so weiter geht, kommen wir dazu, daß der Anschluß zu einer legalen Sache gemacht wird. Gegen eine Reihe von Erkenntnissen bestehen die schwersten Bedenken.“

Bundesminister Gerö erklärte: „Im April 1945 standen wir vor folgender Frage: Sollen wir sämtliche Akte, welche während der nationalsozialistischen Ära gesetzt worden waren, für nichtig erklären oder nicht. Wir sind zu der Überzeugung gekommen, daß eine Nichtigerklärung zu einem Rechtschaos führen würde. Wenn der Verlag „Militärwissenschaftliche

vom 21. Juni 1950 über die Wiederinkraftsetzung von österreichischem Bundesrecht und die Neuanelegung von Grundbüchern in den Gemeinden Jungholz und Mittelberg (Rechtsüberleitungsgesetz für die Gemeinden Jungholz und Mittelberg).

Mitteilungen⁹⁴ im Zuge der Besetzung Österreichs im Sinne des Völkerrechtes nicht rechtswidrig in den Besitz des deutschen Staates gekommen und dieser die vorhandenen Objekte fruktifiziert⁹⁴ hat, ist das nicht im Sinne der Rückstellungsgesetze zu beurteilen, sondern wir müssen andere Wege gehen. Aber alles, was in der Zeit zwischen 1938 und 1945 geschehen ist, für nichtig zu erklären, führt zu einem Rechtschaos.“

Vizekanzler Schärf hob die Debatte auf eine noch grundsätzlichere Ebene: „Ich verstehe den Kampf, den das Außenamt um die Anerkennung der Tatsache führt, daß Österreich okkupiert und nicht annektiert war. Ich glaube zwar, daß wir in diesem Kampf keinen Erfolg haben werden, denn im Staatsvertragsentwurf ist schon wieder der Begriff der Annexion und nicht der Okkupation verankert, trotzdem bin ich aber dafür, daß man die Fiktion des Okkupationsstatus weiterhin aufrecht erhält. Für die österreichischen Richter und Behörden sieht aber die Sache anders aus. Die von allen drei Parteien unterschriebene Urkunde über die Wiedererstehung Österreichs spricht ausdrücklich von der Annexion.“⁹⁵

Schließlich kam die Bundesregierung überein, die Veröffentlichung von Erkenntnissen wie im Falle des Verlages „Militärwissenschaftliche Mitteilungen“ tunlichst zu vermeiden und hinsichtlich der Annexions- und der Okkupationstheorie eine Kommission unter Leitung des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes mit der Prüfung der Rechtsstandpunkte zu beauftragen.⁹⁶

Sonstige legislative Maßnahmen und Routine

Laufend behandelte die Bundesregierung eine Vielzahl von Gesetzesentwürfen, die das repräsentieren, was man als die legislative Routine eines Staatswesens bezeichnen könnte. Exemplarisch seien genannt: die 3. Börsfonds-Novelle, das Börsen-Überleitungsgesetz, das Börsensensale-Gesetz und das 3. Schatzscheinggesetz 1948⁹⁷; ein Bundesgesetz über die Mineralölsteuer und ein Notarversicherungs-Anpassungsgesetz⁹⁸; ein Schul- und Erziehungsgesetz und ein Bundesschulaufsichtsgesetz⁹⁹ sowie die 1. Suchtgiftgesetznovelle.¹⁰⁰

Weiters nahm der Ministerrat auch sein Recht auf dem Gebiet der Landesgesetzgebung wahr, etwa wenn Landesgesetze oder -verordnungen seiner Zustimmung bedurften oder Zweifel darüber bestanden, ob darin enthaltene Bestimmungen im Widerspruch zu Bundeskompetenzen standen oder Bundesinteressen gefährdeten. So wurde etwa in der 116. Sitzung des Ministerrates über einen Gesetzesbeschluß des Salzburger Landtages vom 31. März 1948 berichtet, der sich mit Enteignungen für Schulbauten beschäftigte und nach Ansicht des Bundesministeriums für Unterricht sowie des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes einen Eingriff in Zuständigkeiten des Bundes enthielt und die verfassungsmäßigen Kompe-

⁹⁴ Fruktifizieren: nutzbringend anlegen, auswerten.

⁹⁵ Im einleitenden Teil des StGBI. Nr. 1, Proklamation über die Selbständigkeit Österreichs, ausgegeben am 1. Mai 1945, ist u. a. von der „völligen politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Annexion des Landes“ die Rede.

⁹⁶ Vgl. MRP Nr. 121/1 k. Zur Annexions- und Okkupationstheorie vgl. die entsprechende Anmerkung ebendort. Erwähnt sei weiters, daß sich der Ministerrat bereits in den Sitzungen vom 13. und vom 27. April 1948 mit der Angelegenheit des Verlages „Militärwissenschaftliche Mitteilungen“ beschäftigt hatte, wobei sich besonders in letztgenannter Sitzung eine grundsätzliche Debatte zur Restitutionsgesetzgebung entwickelt hatte. Vgl. MRP Nr. 107/1 h und MRP Nr. 109/13 b.

⁹⁷ Vgl. MRP Nr. 116/6, 7, 8 und 9 vom 15. Juni 1948 und MRP Nr. 117/6, 7 und 8 vom 22. Juni 1948.

⁹⁸ Vgl. MRP Nr. 117/9 und 11.

⁹⁹ Vgl. MRP Nr. 120/10 und 11 vom 13. Juli 1948.

¹⁰⁰ Vgl. MRP Nr. 122/18 vom 19. August 1948. Zur Tätigkeit des österreichischen Nationalrats vgl. Johann Luger, Parlament und alliierte Besatzung 1945–1955, phil. Diss., Wien 1976.

tenzen des Landes überschritt.¹⁰¹ Ein anderer Fall betraf einen Gesetzesbeschuß des Landtages von Oberösterreich vom 4. Juni 1948, betreffend Übergangsbestimmungen bis zur Wirksamkeit eines neuen Landwirtschaftskammergesetzes.¹⁰² Weitere Beispiele waren ein oberösterreichisches Landessportgesetz sowie ein steiermärkischer Gesetzesbeschuß über die Zusammenlegung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke.¹⁰³

Neben der Beratung der zahlreichen Gesetzesentwürfe oblag dem Ministerrat auch die zustimmende bzw. ablehnende Beschlußfassung über zahlenmäßig umfangreiche Personalanfragen sowie Staatsbürgerschaftsgesuche. Diese beiden Punkte standen auf der Tagesordnung praktisch jedes regulären Ministerrates, entsprechende Verzeichnisse und Listen liegen den Protokollen bei. Im Falle der Einbürgerungen handelte es sich um Fälle gemäß § 5, Abs. (1), Z. 3 des Staatsbürgerschaftsgesetzes¹⁰⁴, die der Zustimmung der Bundesregierung bedurften.¹⁰⁵ Weiters wurden dem Ministerrat zu Beginn der Sitzungen – üblicherweise nach den Mitteilungen des Bundeskanzlers – neben den Noten der Besatzungsmächte auch die eingelangten Resolutionen zur Kenntnis gebracht. Dabei handelte es sich zumeist um Eingaben diverser Provenienz zu aktuellen Problemen, wie der Ernährungslage, dem Lohn- und Preisgefüge und vielem mehr.

Daneben kamen im Ministerrat auch Angelegenheiten zur Sprache, die sich den Themenblöcken dieser Einführung nur schwer zuordnen lassen. Exemplarisch genannt seien die Errichtung eines Kindergartens im bundeseigenen Auer-Welsbach-Park aus Mitteln der Schweizer Spende¹⁰⁶, der Kinderhilfsappell der Vereinten Nationen¹⁰⁷, der Bericht über einen Zahlungsvorschuß für Bauarbeiten am Salzburger Dom¹⁰⁸, die Sonderpostmarkenausgabe 1949/50¹⁰⁹ sowie die Nominierung der von der Bundesregierung zu bestellenden Mitglieder für den Wiener Filmbeirat.¹¹⁰

¹⁰¹ Vgl. MRP Nr. 116/3. Das gegenständliche Landesgesetz gelangte 1949 in einer abgeänderten Fassung zur Ausgabe: Landesgesetzblatt für das Land Salzburg Nr. 12, Gesetz vom 30. Juli 1948 über die Enteignung für Schulbauten, ausgegeben am 2. März 1949.

¹⁰² Vgl. MRP Nr. 122/5. Das Gesetz gelangte nicht zur Ausgabe. Ein neues Landwirtschaftskammergesetz wurde schon im folgenden Jahr ausgegeben: Landesgesetzblatt für Oberösterreich Nr. 13, Gesetz vom 7. Juli 1948 über die Errichtung einer Landwirtschaftskammer in Oberösterreich in der Fassung des Beschlusses des o.-ö. Landtages vom 6. Oktober 1948 (oberösterreichisches Landwirtschaftskammergesetz), ausgegeben am 25. April 1949.

¹⁰³ Vgl. MRP Nr. 123/4 und 5 vom 31. August 1948.

¹⁰⁴ StGBI. Nr. 60, Gesetz vom 10. Juli 1945 über den Erwerb und Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsgesetz), ausgegeben am 14. Juli 1945.

¹⁰⁵ Der genannte Passus bestimmte, daß die „Staatsbürgerschaft an Ausländer nur verliehen werden“ durfte, „wenn sie [...] seit mindestens vier Jahren im Staatsgebiet oder seinerzeitigen Bundesgebiet der Republik Österreich ihren ordentlichen Wohnsitz haben; doch kann von diesem Erfordernis Umgang genommen werden, wenn die Provisorische Staatsregierung die Verleihung als im Interesse des Staates gelegen bezeichnet.“

¹⁰⁶ Vgl. MRP Nr. 116/16 c.

¹⁰⁷ Vgl. MRP Nr. 116/16 d.

¹⁰⁸ Vgl. MRP Nr. 117/17 c.

¹⁰⁹ Vgl. MRP Nr. 122/23.

¹¹⁰ Vgl. MRP Nr. 123/9.